

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den dualen Master-Studiengang
Wertschöpfungsmanagement im Maschinenbau (WMM)
mit dem Abschluss "Master of Engineering (M.Eng.)"
an der Fakultät II - Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

- (1) Nach bestandener und nach Prüfung der Gesamtvoraussetzungen (insgesamt 300 Credits) verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Engineering (M.Eng.)“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).
- (2) Mit dem erreichten Masterabschluss gilt die Eignung für den höheren Dienst als festgestellt.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Masterstudiengang Wertschöpfungsmanagement im Maschinenbau einschließlich der Masterprüfung 3 Semester (Regelstudienzeit). Die Besonderheiten des Teilzeitstudiums regelt das studiengangspezifische Studienhandbuch.
- (2) Der Masterstudiengang enthält eine ingenieurwissenschaftliche Projektarbeit; das Nähere regeln die Anlage B3 sowie das studiengangspezifische Studienhandbuch.
- (3) Das Masterstudium Wertschöpfungsmanagement im Maschinenbau beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit einem Gesamtumfang entsprechend 90 Credits (Cr). Anlage B3 stellt die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und Cr) dar.
- (4) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet oder auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

- (5) Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Nach entsprechender Ankündigung im Modulhandbuch kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. Sind nach Modulhandbuch beide Sprachen möglich, entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan zu Semesterbeginn über die Lehr- und Prüfungssprache. Die Übertragung dieser Entscheidung auf hauptamtlich in der Abteilung Maschinenbau dual Lehrende ist zulässig.

§ 4

Abweichende Regelungen zum Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung

- (1) Abweichend von §§ 3 und 5 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover ist die jeweils zuständige Studiendekanin oder der jeweils zuständige Studiendekan für Anerkennungsentscheidungen zuständig. Dies umfasst auch die Vereinbarung von Learning Agreements. Die Übertragung auf mit der Anerkennung beauftragte Personen sowie hauptamtlich in der Abteilung Maschinenbau dual Lehrende ist zulässig.
- (2) § 11 Abs. 4 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover findet mit der Maßgabe Anwendung, dass
- ein entsprechender Antrag beim Prüfungsausschuss gestellt wird und
 - der nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen wird.

Zeiten der Überschreitung bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden.

§ 5

Masterprüfung, Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil und wird erteilt, wenn die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung entsprechend der Ordnung für den Master-Studiengang Wertschöpfungsmanagement im Maschinenbau (WMM) erfüllt sind.
- (2) Die Masterarbeit wird im 3. Semester des Masterstudiums abgelegt.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt das Bestehen aller Modulprüfungen nach Maßgabe der Anlage B3 voraus. Auf Antrag (mit schriftlicher Begründung) erfolgt eine Zulassung durch den Prüfungsausschuss auch,
1. wenn zwei Prüfungsleistungen gemäß Anlage B3 noch nicht geleistet wurde
 2. wenn bei mehr als zwei offenen Prüfungsleistungen gemäß Anlage B3 zusätzlich die jeweils zuständige Studiendekanin oder der jeweils zuständige Studiendekan der Zulassung zustimmt. Eine Übertragung der Zuständigkeit auf beauftragte Personen ist zulässig. Die Zustimmung erfolgt nur, wenn die fehlenden Prüfungsleistungen voraussichtlich ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können.

Das Studium wird erst mit Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen abgeschlossen.

- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 3 Allgemeiner Teil beigefügt werden:
- Angabe der gewählten Wahlpflichtfächer
 - ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll,
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.

§ 6

Übergangsbestimmung

Dieser besondere Teil der Prüfungsordnung gilt nach Inkrafttreten für Studierende, die ihr Studium nach dem 1. September 2019 begonnen haben (Maßgeblich ist die Aufnahme des durch diese Prüfungsordnung definierten Studiums an der HsH). Für Studierende, die ihr Studium vor dem September 2019 begonnen haben, gilt der besondere Teil der Prüfungsordnung in der 3. Änderung (veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. Nr. 6/2012 vom 13.12.2012).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Erstfassung:

Verkündungsblatt Nr. 2/2006 vom 28.2.2006

1. Änderung:

Genehmigung des Präsidium: 10.6.2009

Verkündungsblatt Nr. 4/2009 vom 10.8.2009

2. Änderung:

Genehmigung Präsidium: 15.11.2010

Verkündungsblatt Nr. 5/2010 vom 26.11.2010

3. Änderung:

Genehmigung Präsidium: 03.12.2012

Verkündungsblatt Nr. 6/2012 vom 13.12.2012

4. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 04.06.2019

Genehmigung Präsidium: 15.07.2019

Verkündungsblatt Nr. 03/2019 vom 24.07.2019

Master-Studiengang Wertschöpfungsmanagement im Maschinenbau (WMM) - 3 Semester

Pflichtmodule											Anlage B3	
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung*	Gew. TM	SWS	Cr TM	
WMM-310	Dynamische Systeme	PF	12	2	WMM-310-01	Höhere Ingenieurmathematik	PF	B, H, K, M, P, R	1	4	4	
					WMM-310-02	Technische Dynamik	PF	B, H, K, M, P, R	1	3	4	
					WMM-310-03	Auslegung mechatronischer Systeme	PF	B, H, K, M, P, R	1	3	4	
WMM-330	Internationale Wertschöpfung	PF	6	1	WMM-330-01	Global Production and Sourcing	PF	B, H, K, M, P, R	1	2	2	
					WMM-330-02	Global Production and Sourcing (Übung)	PF	B, H, K, M, P, R	0	1	2	
					WMM-330-03	Strategisches Marketing	PF	B, H, K, M, P, R	1	2	2	
WMM-331	Projektarbeit	PF	12	2	WMM-331-02	Projekt WMM**	PF	B, E, EA, EDR, H, M, P, R	3	0,2	8	
					WMM-331-03	Versuchstechnik und -planung	PF	B, E, EA, EDR, H, M, P, R	1	2	2	
					WMM-331-04	Unternehmerisches Handeln	PF	B, H, K, M, P, PF, R	1	1	2	
WMM-332	Industrielles Prozessmanagement	PF	6	1	WMM-332-01	Anlaufmanagement	PF	B, H, K, M, P, R	1	1	2	
					WMM-332-02	Supply Chain Management	PF	B, H, K, M, P, R	1	2	2	
					WMM-332-03	Labor Production Trainer	PF	B, H, K, M, P, R	0	1	2	
WMM-340	Personal und Unternehmensführung	PF	6	1	BBA-359-03	Arbeitsrecht	PF	H, K, M	1	2	2	
					BBA-431-01	Personalmanagement	PF	H, K, M		2	2	
					BBA-431-02	Unternehmensführung	PF	K, M		2	2	
WMM-370	Masterarbeit	PF	30	4	WMM-370-01	Wissenschaftliche Projektierung	PF	P	0	0	6	
					WMM-370-02	Masterarbeit WMM	PF	MAA & Ko	1	0	24	
Σ=Cr / Pflichtmodule			72									

Schwerpunkte/Vertiefungen											
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung*	Gew. TM	SWS	Cr TM
Schwerpunkt Betriebsorganisation (Vertiefung)											
WMM-350	Wirtschaftsrecht	WP	6	1	BBA-414-01	Bürgerliches Recht	WP	K, M	1	4	4
					BBA-414-02	Handels- und Gesellschaftsrecht	WP	K, M		2	2
WMM-351	Betriebliche Veränderungsprozesse	WP	12	2	WMM-351-01	Innovationsmanagement	WP	H, K, M, P, R	1	4	6
					WMM-351-02	Change Management	WP	H, K, M, P, R		1	4
Schwerpunkt Produktentwicklung (Vertiefung)											
WMM-352	Produktentwicklung	WP	12	2	WMM-352-01	Methoden, Teile	WP	B, E, EA, EDR, H, K, M, P, R	1	3	4
					WMM-352-02	Produktentwicklung und Organisation	WP	H, K, M, P		2	4
					WMM-352-03	Hochleistungswerkstoffe und Leichtbau	WP	B, H, K, M, P, R		2	2
					WMM-352-04	Zuverlässigkeit technischer Systeme	WP	B, H, K		1	2
WMM-353	Flexible Produktion	WP	6	1	WMM-353-01	Hochleistungsfertigung	WP	B, H, K, M, P, R	1	2	2
					WMM-353-02	Laserfertigungstechnik	WP	H, K, M, P		2	2
					WMM-353-03	Flexible Montagesysteme	WP	H, K, M, P		2	2
Σ=Cr / Schwerpunkte/Vertiefungen			18								

Σ=Cr / Pflichtmodule	72
Σ=Cr / Schwerpunkte/Vertiefungen	18
Σ=Cr /Master-Abschluss	90

* Alle Prüfungsleistungen können einzeln oder in beliebiger Kombination durch den/die Prüfenden festgelegt werden. Modulprüfungen können auch in Form mehrerer Teilmodulprüfungen erfolgen. Die Prüfungsart der jeweiligen Teilmodulprüfungen kann voneinander abweichen und wird vom/von den jeweils Prüfenden festgelegt.

** Alle Praxisphasen werden von Hochschullehrern betreut.

Hinweise:**Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden**

Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann begrenzt werden.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):**Abkürzungen:**

Art^M (Art eines Moduls PF/WP)

Cr^M (Credits eines Moduls)

Gew.^M (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)

ArtTM (Art eines Teilmoduls PF/WP)

CrTM (Credits eines Teilmoduls)

Gew.TM (Gewichtung der Teilmodule im Modul)

PF (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)

WP (Wahlpflichtfach)

W (Wahlfach)

SWS (Semesterwochenstunden)

Sem. (Empfohlendes Semester)

Arten der Prüfungsleistungen:

B (Bericht)

BA (Bericht (allg.))

BAA (Bachelor-Arbeit)

BU (Berufsprak)

BÜ (Berufspraktische Übung)

E (Entwurf)

EA (Experimentelle Arbeit)

EDR (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)

FB (Forschungsbericht)

H (Hausarbeit)

K (Klausur)

KO (Kolloquium)

KX (Klausur mit exp. Arbeit)

M (Mündliche Prüfung)

MAA (Master-Arbeit)

MAP (Mündliche Abschlussprüfung)

P (Präsentation)

PA (Projektarbeit)

PB (Praxisbericht)

Pf (Portfolio)

R (Referat)

Weitere Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.